



COVID-19-Schutzkonzept

a.O. Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 2021

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Bundesrat am 23. Juni 2021 in Art. 14a Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) die Durchführung von Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung ohne Zertifikatspflicht erlaubt. Vorausgesetzt bleiben in allen Fällen entsprechende Schutzkonzepte, die unter anderem folgende Vorgaben erfüllen:

- Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.
- Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten.

2. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzepts ist Gemeindepräsident Emil Woodtli.

3. Teilnahme an der Gemeindeversammlung

3.1 besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden, ist jedoch eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen. Besonders gefährdete Personen sollen so gut wie möglich vor einer Ansteckung geschützt werden.

3.2 An Covid-19 erkrankte Personen

An Covid-19 erkrankte Personen oder Personen mit Symptomen von Covid-19 dürfen nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen; dies gilt auch für Personen, die im gleichen Haushalt wie erkrankte Personen oder Personen mit Symptomen von Covid-19 leben.

3.3 Quarantäneregeln für Einreisende

Die Quarantäneregeln aus dem Ausland Einreisende sind einzuhalten. Es gelten die zum Zeitpunkt der Versammlung gültigen Bestimmungen des BAG.

4. Schutzmassnahmen

4.1 Infrastruktur

Es sind Sitzplätze für 100 Personen im Versammlungslokal vorhanden. Die Stühle stehen jeweils in einer Distanz von 1.5m zueinander. Der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden im gleichen Haushalt entfällt. Die Bestuhlung wird in jeweils vier Sektoren aufgeteilt. Die in den Sektoren zugeteilten Personengruppen vermischen sich nicht mit Personen in anderen Sektoren. Vor den Eingängen (Gebäudeeingang und Eingang Turnhalle) ermöglichen Bodenmarkierungen im Abstand von 1.5m die Einhaltung der Abstandsvorschriften beim Anstehen bis zum Einlass. Die Türen zum Versammlungslokal bleiben während der Gemeindeversammlung offen.

4.2 Hygienestationen

An den Eingängen stehen Hygienestationen mit Desinfektionsmitteln zur Verfügung. Die Teilnehmenden werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

4.3 Maskentragpflicht

Für die Gemeindeversammlung gilt eine generelle Maskentragpflicht. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. e Covid-19-Verordnung besondere Lage sind Rednerinnen und Redner von dieser Pflicht ausgenommen.

4.4 Personen mit Maskentragdispens

Personen, die vor Ort nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Ihnen werden separat ausgeschiedene Plätze zugewiesen.

4.5 Eingangskontrolle

Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit möglichst keine Warteschlangen vor den Eingängen entstehen. Die Teilnehmer werden gebeten, den Registrierungstalon ausgefüllt mitzubringen. Der Talon befindet sich auf der Rückseite der Botschaft zur Gemeindeversammlung und kann im Internet heruntergeladen oder am Schalter des Gemeindegastbüros bezogen werden. Die Teilnehmenden werden entsprechend einem Sektor zugeteilt; der Einlass erfolgt im Tropfen-System. Die Kontaktdaten werden 14 Tage nach der Versammlung vernichtet.

4.6 Verlassen der Versammlung

Das Verlassen des Versammlungslokals erfolgt gestaffelt sektorenweise, beginnend mit den hinteren Sitzreihen. Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, nach dem Verlassen des Gebäudes die Ausgänge freizugeben (keine Menschenansammlungen).

4.7 Wortmeldungen

Das Mikrophon für Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wird vom Gemeindegastbüro sowie einer weiteren Person mittels Mikrophonarm zum Platz gebracht. Das Mikrophon darf nicht berührt werden.

4.8 Information über Erkrankung

Versammlungsteilnehmende, die allenfalls im Nachgang an die Gemeindeversammlung positiv auf Covid-19 getestet werden, sollen umgehend die Gemeindegastbüro informieren.

4.9 Apéro

Auf einen Apéro nach der Versammlung wird verzichtet.

5. Information

Die Versammlungsteilnehmenden werden via Webseite (Publikation Schutzkonzept), via Information auf der Rückseite der Botschaft zur Gemeindeversammlung und mündlich zu Beginn der Versammlung über die Schutzmassnahmen informiert. Es wird empfohlen, die SwissCovid-App zu installieren.

Lachen, 4. Oktober 2021

GEMEINDERAT LACHEN



Emil Woodtli
Gemeindepräsident



Petra Keller
Gemeindeschreiberin